



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 6/2009

Düsseldorf, den 10. März 2009

Seite 2 Satzung zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach dem Dritten Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in NRW (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 2. März 2009

Satzung
zur Durchführung von Auswahlverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
nach dem
Dritten Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in NRW
(Hochschulzulassungsgesetz – HZG)
vom 02.03.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 01.01.2007 (GV.NRW. S. 474) i.V.m. §§ 2 Satz 2 und 3 Abs. 1 Satz 3 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in NRW (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gemäß den in Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a bis f des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (Staatsvertrag) vom 5. Juni 2008 aufgeführten Auswahlmerkmalen.

§ 2

Auswahlmerkmale

Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vergibt die Studienplätze der Hauptquote gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen nach dem Grad der Qualifikation (Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Staatsvertrag).

Ausgewählt werden kann nur, wer sich bei den in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengängen an diesem Verfahren beteiligt. Bewerberinnen und Bewerber für Studiengänge, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, müssen sich am Auswahlverfahren der Universität (örtliche Studienplatzvergabe) beteiligen. Die Universität kann sich bei der Durchführung des Verfahrens der Dienstleistungen der Stiftung für Hochschulzulassung bedienen (Serviceverfahren).

§ 3**Zulassung**

Die Zulassung zum Studium erfolgt bei der Durchführung des Auswahlverfahrens der Universität durch die Rektorin oder den Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, im übrigen durch die Stiftung.

§ 4**Deutsch-französischer Studienkurs der Juristischen Fakultät**

Die Aufnahme in den integrierten deutsch-französischen Studienkurs der Juristischen Fakultät (gemeinsam mit der Partneruniversität Cergy-Pontoise) setzt die Zulassung zum Studium im Studiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) gemäß § 3 voraus. Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich zu ihrer Bewerbung (§ 2) einen Antrag auf Aufnahme in den Studienkurs bei der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität stellen und dort an dem besonderen Aufnahmeverfahren teilnehmen.

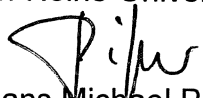
§ 5**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.01.2009.

Düsseldorf, den 02.03.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf


Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.